

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der INTERDEL Handelsgesellschaft m.b.H

## 1. Geltungsbereich:

Diese Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Geschäfte der INTERDEL Handelsgesellschaft m.b.H (im Folgenden kurz „INTERDEL“ genannt), in denen diese als Käuferin von Fleischwaren aller Art tätig wird. Entgegenstehende oder davon abweichende Vereinbarungen oder Geschäftsbedingungen werden ausdrücklich nicht anerkannt, außer INTERDEL stimmt ausdrücklich und schriftlich zu. Die Mitarbeiter von INTERDEL haben ausdrücklich keine Vollmacht, mündliche Ausnahmeregelungen zu vereinbaren. Vertragserfüllungshandlungen von INTERDEL gelten nicht als Zustimmung zu abweichenden Vertragsbedingungen. Der Vertragspartner von INTERDEL wird im Folgenden kurz „Lieferant“ genannt.

## 2. Gegenstand:

INTERDEL erwirbt vom Lieferanten Fleischwaren. Art der Ware, Menge, Preis, Zeitpunkt und Ort, sowie weitere Determinanten der Abholung oder Lieferung bleiben der jeweiligen Detailvereinbarung vorbehalten.

## 3. Preis

Der vereinbarte Preis versteht sich mangels abweichender Vereinbarung als Festpreis exkl. MwSt., die alle im Zusammenhang mit der Erfüllung der Leistung stehenden Nebenleistungen, Aufwendungen und Spesen des Lieferanten – so z.B. allfällige Kosten für Transport, Entladung, Versicherung, Verpackung, Steuern, Zölle und Abgaben – beinhalten.

## 4. Zahlungsmodalitäten:

Die Rechnung ist in der jeweils gesetzlich vorgesehenen Form für jede Bestellung gesondert unter Angabe der Vertragsnummer und mit korrekt ausgewiesener gesetzlicher Umsatzsteuer nach vollständiger Leistung an INTERDEL zu senden, also nicht der Lieferung beizufügen. Die Zahlung ist binnen 20 Tagen ab dem Tag des Einlangens der vertragskonformen Rechnung zu leisten, wobei diese Frist nicht vor vollständiger Erfüllung oder vor dem Liefertermin zu laufen beginnt.

## 5. Lieferungen:

Bei allen Lieferungen ist ein vollständig ausgefüllter Lieferschein mit genauen Angaben sämtlicher Bestelldaten zu übergeben. Vorab- und Teillieferung werden nur mit Zustimmung von INTERDEL übernommen. Der Lieferant trägt bis zur Übergabe die Gefahr für die Waren.

Die in der Detailvereinbarung angegebene Lieferadresse und Lieferzeit sind bindend. Die Lieferzeit versteht sich als Fixtermin. INTERDEL ist daher bei Verzug mit der Lieferung berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, oder aber nicht zurückzutreten und weiter auf die Leistung zu bestehen. Die gesetzlichen Schadenersatzansprüche aus einem allfälligen schuldhaften Verzug bleiben von diesem Rücktrittsrecht unberührt.

Im Fall des Rücktritts ist INTERDEL berechtigt, die bestellten Waren von Dritten zu erwerben und die entstehenden Mehrkosten dem Lieferanten in Rechnung zu stellen. Der Lieferant wird INTERDEL sofort von allen Umständen unterrichten, die geeignet sind, ihn an der rechtzeitigen Erfüllung seiner Leistungspflichten zu hindern.

## Aus zollrechtlichen Gründen gilt:

a) Lieferanten aus dem EU-Raum haben auf Verlangen von INTERDEL eine rechtsverbindliche globale Lieferantenerklärung gem. der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 kostenlos beizustellen.

b) Für Lieferanten aus Drittstaaten gilt: Sollte für die gelieferten Waren ein Präferenzabkommen mit der EU bestehen, geht INTERDEL davon aus, dass dieses zur Anwendung kommen kann. Insbesondere sind alle erforderlichen Dokumente (EUR 1/ EUR 2, Präferenzursprungszeugnis, Ursprungserklärung) der jeweiligen Sendung im Original beizugeben, um dadurch eine zollfreie oder zollermäßigte Einfuhr zu ermöglichen. Bei Fehlen oder verspäteter Nachlieferung dieser Nachweise sind die entstandenen Kosten (Zollkosten, Verwaltungskosten) vom Lieferant zu tragen.

c) Für alle Lieferanten gilt: Sollte INTERDEL auf Grund von Kundenverträgen bzw. deren Abwicklung verpflichtet sein oder werden, Nachweise über bestimmte Tatsachen, insbesondere Produzenten, Adresse und Ursprungsland zu liefern, so hat dies der Lieferant auf eigene Rechnung und Gefahr und ohne Anspruch auf Rückvergütung zu übernehmen.

## 6. Warenmängel:

Dem Lieferanten ist bewusst, dass die Übernahme der Ware zumeist nicht durch INTERDEL selbst, sondern durch Dritte erfolgt. Das Erfordernis der Mängelrüge gemäß §377f UGB wird daher ausdrücklich ausgeschlossen. Die Zahlung durch INTERDEL bedeutet keine vorbehaltlose Annahme der Ware.

Entspricht die Ware bei Übergabe nach Art und Güte nicht der getroffenen Vereinbarung, so kann INTERDEL die Ware durch einen unabhängigen Sachverständigen (z.B. SGS) überprüfen lassen – soweit der Mangel nicht sowieso offenkundig ist. Das Ergebnis der Überprüfung ist für beide Vertragspartner bindend. Falls das Gutachten die Mangelhaftigkeit der Waren bestätigt oder der Mangel offenkundig ist, kann INTERDEL nach freier Wahl den Austausch durch den Lieferanten oder Preisminderung fordern, oder aber den Vertrag wandeln. Im Fall der Wandlung hat der Lieferant die Waren binnen 14 Tagen auf seine Kosten abzuholen. Der Lieferant hat jedenfalls sämtliche durch die Schlechtleistung entstandenen Aufwendungen selbst zu tragen bzw. die INTERDEL die dadurch entstandenen Kosten (z.B. Transport, Kühlung, Kosten der Begutachtung) zu ersetzen.

## 7. Haftungsausschluss:

INTERDEL haftet, soweit nichts Anderes vereinbart ist, nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Vertragsverletzungen.

## 8. Rechtswahl/ Gerichtsstand

Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des IPRG, der sonstigen Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis wird das für Wien zuständige Handelsgericht als Gerichtsstand vereinbart.

## 9. Salvatorische Klausel:

Sollten Teile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig oder unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung wird durch eine solche Regelung ersetzt, durch die der beabsichtigte Zweck soweit wie möglich erreicht wird.

